

Der innerliche Wert des Buches ist der gleiche wie der der ersten Auflage geblieben. Strenge Wissenschaftlichkeit und erschöpfende Behandlung des Stoffes sind auch die besonderen Vorzüge der zweiten Auflage.

Vorausgeschickt will ich, daß sich in den grundlegenden Anschauungen des Verfassers, die in der Rechtsprechung weitgehende Anerkennung gefunden haben, nichts Wesentliches geändert hat. Die Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzes, besonders zu dem grundlegenden § 1, ferner zu § 8 betr. Übertragung des Urheberrechts, zu §§ 12—15 betr. Befugnisse des Urhebers, sind sehr ausführlich. Aus der Fülle des Gebotenen will ich nur einzelne Punkte herausheben:

Der in der neueren Zeit besonders umstrittene Titelschutz (vgl. Bemerkung 14 Abs. 4 zu § 1, Seite 40 flg.) wird von dem Herrn Verfasser nur auf § 16 UrhG. gegründet und die z. B. vom Kammergericht und vom Oberlandesgericht Dresden gebilligte Ansicht, daß der Titel, losgelöst vom Werke, urheberrechtlich geschützt werden könne, abgelehnt; selbst für solche Titel, bei denen wohl ein origineller Gedanke zugrunde liegt. Das Reichsgericht hat sich bisher auf den Standpunkt des Herrn Verfassers gestellt, jedoch liegt eine neuerliche Entscheidung, die sich mit der abweichenden Ansicht des Oberlandesgerichts Dresden in einem besonderen Falle beschäftigen soll, noch nicht vor; sie ist Anfang nächsten Jahres zu erwarten.

Mit großem Interesse habe ich die Bemerkung zu § 1 20 cc Seite 44 flg. über das Urheberrecht an Briefen gelesen. Der Herr Verfasser billigt mit Recht einem Briefe nur dann urheberrechtlichen Schutz zu, wenn der Brief sich als ein Schriftwerk im Sinne des § 1 des UrhG. darstellt. Dagegen scheiden die meisten alltäglichen Briefe, die nur nackte Tatsachen familiärer oder geschäftlicher Natur mitteilen oder über solche Tatsachen in völlig formloser Weise sich verbreiten, wegen Mangel an individueller geistiger Tätigkeit für den Urheberrechtsschutz selbst dann aus, wenn der Brieffschreiber eine literarisch bedeutende Persönlichkeit ist. Damit sind die bekannten Briefe Goethes an seine Waschfrau oder auch die seinerzeit herausgegebenen 195 Briefe Beethovens (vgl. Daude, Gutachten Seite 21 flg.) als urheberrechtlich geschützte Erzeugnisse ausgeschieden. — Anderer Ansicht ist augenscheinlich Elster in seinem Aufsatz »Das Persönlichkeitsrecht im geistig-gewerblichen Rechtsschutz« (GRW. 1927, Seite 431 flg.).

Die Entscheidung des Reichsgerichts Band 107, Seite 277 flg. zum Begriff »Bervielfältigung eines Werkes« im Gegensatz zu Vorbereitungs-handlungen für die geplante Veröffentlichung wird von dem Herrn Verfasser in Bemerkung 12 zu § 15, Seite 191 scheinbar gebilligt. Diese Entscheidung gibt dem Nachdrucker eines demnächst freiverdenden Werkes das Recht, den Nachdruck innerhalb der Schutzfrist fast zu vollenden. Indessen gibt der Herr Verfasser andererseits dem Urheberberechtigten, also auch dem Verleger, das Recht, die Unterlassungsklage gegen Störungen des Rechts nicht nur bei vollendeter Verletzung, sondern auch beim Versuch und Vorbereitungs-handlungen, die insbesondere in der Anschaffung oder Herstellung von Vorrichtungen zum Nachdruck des Werkes gesehen werden, zu erheben; (so 4. Abschnitt »Rechtsverletzungen«, Bemerkung 3 a). Mit dieser Auffassung kommt der Herr Verfasser der jedenfalls im Verlagsbuchhandel herrschenden Ansicht näher.

Nicht ganz einverstanden wird der Verleger mit den Ausführungen über den Schadenersatz sein, der bei Verletzung des Urheberrechts bzw. des Verlagsrechts vom Nachdrucker gefordert werden kann. Die Praxis, namentlich des Preussischen Sachverständigenvereins hat — wenigstens wenn es sich um den Nachdruck eines bereits im Druck veröffentlichten Werkes handelt — als Grundlage für die Schadenberechnung den Verkaufswert einer dem Absatz des Nachdrucks gleichen Anzahl von Exemplaren der rechtmäßigen Ausgabe gefunden; so Dambach, Gutachten Seite 212, 245, 285. Wenn aber der Herr Verfasser den Abzug der Herstellungskosten, die der Verleger für den Nachdruck gehabt hat, gestatten will, so erscheint mir dies nicht gerechtfertigt, denn der Verletzte, der infolge des Nachdrucks auf seinem Bestande sitzen bleibt, hat dann die Kosten der Herstellung seiner Exemplare vergeblich aufgewendet.

Der Anspruch auf Herausgabe der Bereicherung gegen den ohne Schuld handelnden Verleger des Urheberrechts, den der Herr Verfasser mit Recht gegen RG. 113, S. 24 vertritt, ist nunmehr durch RG. 121, S. 258 anerkannt worden.

Ich beschränke mich auf diese kurzen Bemerkungen und schließe mit der Versicherung, daß auch die zweite Auflage des Kommentars das Standard-Werk werden wird, welches die erste Auflage sowohl in der Praxis wie in der Rechtsprechung geworden ist.

Leipzig, den 28. November 1928.

Dr. Hillig, Justizrat.

Gutachten der Rechtsauskunftsstelle des Deutschen Verlegervereins.

Rechtliche Bedeutung der einem Verlag von einer Reisebuchhandlung gegebenen Zusage, von einem Werke 1500 Stück zu verkaufen.

Ein Verlag hat von der Auflage eines Verlagswerkes, nachdem er die erste Hälfte fest an eine Reisebuchhandlung verkauft hatte, einen Teil der zweiten Hälfte der Auflage einer zweiten Reisebuchhandlung überlassen. Nach Auffassung des Verlages hat es sich dabei um einen Verkauf dieses Teiles der Auflage gehandelt. Die Reisebuchhandlung, welche diesen Teil der Auflage übernommen hat, erklärt aber, daß sie nur versprochen hätte, einen Teil der Auflage in einer gewissen, ziffernmäßig angegebenen Höhe zu verkaufen.

Welche Bedeutung hat dieses Versprechen der Reisebuchhandlung?

Das Versprechen, eine bestimmte Menge Ware zu verkaufen, ist an sich nicht ohne weiteres als Kauf der Ware anzusehen, wenn auch nach den Umständen des Falles ein Einverständnis der Vertragsschließenden über die Höhe des Kaufpreises, den der Versprechende im Falle des Verkaufs für die übernommenen Bücher zu zahlen hatte, anzunehmen ist. Ebenso läßt die Eigenschaft der versprechenden Vertragspartei als einer Reisebuchhandlung keinen Zweifel zu, daß der Verkauf der Bücher im eigenen Namen und nicht im Namen des Verlegers bewirkt werden sollte.

Der versprechende Vertragspartei übernimmt mit diesem Versprechen eine Geschäftsbeforgung. Ein eigentliches Kommissionsgeschäft im Sinne der §§ 183 ff. BGB. liegt nicht vor, denn der Übernehmer der Ware verkauft auf eigene Rechnung weiter und hat seinem Vertragsgegner den bedungenen festen Preis für die Ware zu zahlen.

Damit ist die Bedeutung der Zusage jedoch nicht erschöpft, vielmehr tritt zu ihr die Verpflichtung zum Verkauf der übernommenen Ware seitens des Übernehmers gegenüber dem anderen Vertragsteil. Der Übernehmer kann sich von der Verpflichtung zum Verkauf nicht dadurch befreien, daß er die Ware mit dem Bemerkten zurückgibt, daß ihm der Verkauf nicht möglich gewesen sei.

Das Fehlen einer Zeitbestimmung, innerhalb welcher der Übernehmende die Verpflichtung zum Verkauf zu erfüllen hat, macht die Bestimmungen nicht hinfällig. Vielmehr tritt in einem solchen Falle eine angemessene Frist an die Stelle der sonst vertraglich festgesetzten Frist. Was im einzelnen Falle als angemessene Frist anzusehen ist, nach deren Ablauf der Verlag die Zahlung des bedungenen Preises von der Reisebuchhandlung verlangen kann, hängt von den begleitenden Umständen des einzelnen Falles ab. Um hier eine Entscheidung zu treffen, wären genaue Angaben über den Charakter des Werkes und über den Absatz, den z. B. die erste Reisebuchhandlung, welche die erste Hälfte der Auflage fest übernommen hat, gehabt hat, erforderlich.

Dabei würde auch zu beachten sein, daß nach den gemachten Angaben das zunächst den beiden abnehmenden Reisebuchhandlungen gemeinschaftlich zugesicherte Recht des Alleinvertriebs des Werkes scheinbar mit Zustimmung dieser beiden vom Verlag aufgehoben worden ist. Diese Aufhebung bedeutet aber nicht Befreiung der Reisebuchhandlung von der Abnahmeverpflichtung, sondern lediglich unter Umständen eine Verlängerung der Frist, innerhalb welcher die Zahlung zu erfolgen hat.

Leipzig, den 29. Oktober 1928.

Dr. Hillig, Justizrat.

Verantwortlich für diese Mitteilungen: Dettel Gudemann, Geschäftsführer des Deutschen Verlegervereins, Leipzig, Platoftr. 3.